

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1952

Nummer 12

| Datum    | Inhalt                                                                                                                                         | Seite |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4. 3. 52 | Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten | 39    |
| 4. 3. 52 | Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen                             | 42    |

## Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten.

Vom 4. März 1952.

### Teil I

#### Anerkennung.

##### § 1

Als Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sind anzuerkennen:

1. Personen, die wegen ihres auf grundsätzlicher Gegnerschaft zum Nationalsozialismus beruhenden, aus Gründen der Politik, der Weltanschauung oder der Religion geführten Kampfes gegen das Aufkommen, die Macht ergreifung, den Machtausbau oder den Bestand des Nationalsozialismus Verfolgung erlitten haben.

2. Personen, die Verfolgung erlitten haben wegen einer Tat, deretwegen Straffreiheit oder Straferabsetzung auf Grund der Verordnung vom 3. Juni 1947 (VOBl. BZ. S. 68) gewährt worden ist und die nicht aus niedriger Gesinnung sondern aus ablehnender Einstellung gegenüber der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, Partei oder Führung begangen worden ist.

Kann der Nachweis der Gewährung von Straffreiheit oder Straferabsetzung auf Grund der Verordnung vom 3. Juni 1947 nicht geführt werden, weil ein ordentliches Verfahren nicht eingeleitet oder dieses auf Grund anderer Bestimmungen eingestellt oder die Strafe erlassen oder herabgesetzt worden ist, so sind die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1947 entsprechend anzuwenden.

3. Personen, die einer durch den Nationalsozialismus aus Gründen der Politik, Rasse, Weltanschauung oder Religion verfolgten Personengruppe angehört haben oder in eine solche eingruppiert und deswegen verfolgt worden sind.

##### § 2

Als Verfolgte sind ferner folgende Personen anzuerkennen:

1. Verwandte und uneheliche Kinder, denen der Verfolgte (§ 1) auf Grund der §§ 1601 ff. bzw. 1708 BGB nach bestem Können Unterhalt gewährt hat, wenn der Verfolgte mit ihnen bis zur Verfolgung in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Das gleiche gilt, wenn die häusliche Gemeinschaft vorher gegen den Willen der Betroffenen durch Maßnahmen der Behörden oder nationalsozialistischer Parteistellen aufgehoben oder die Aufhebung durch solche ihnen drohende Maßnahmen zwingend veranlaßt worden ist,

2. der Ehegatte des Verfolgten, wenn die eheliche Gemeinschaft während der Verfolgung bestanden hat. Eine im gegenseitigen Einverständnis zum Zwecke der Tarnung durchgeführte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft oder Lösung der Ehe steht der Anerkennung nicht entgegen,

3. der Verlobte, wenn der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Ver-

folgtet vom 23. Juni 1950 (BGBl. S. 226) zuerkannt worden sind und das Verlöbnis während der Verfolgung bestanden hat.

##### § 3

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 1 Ziffern 1 und 3 sind nur folgende Tatbestände anzusehen:

1. Freiheitsentziehung.

Als Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes gelten auch:

- a) Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragte Stelle,
- b) Aufenthalt in einer Wehrmachtsstrafeinheit, insbesondere in einem Bewährungs- oder Strafbataillon,
- c) Ghetto-Aufenthalt,
- d) Aufenthalt in einem Zwangsarbeitslager.

2. Flucht ins Ausland, um sich nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen zu entziehen, oder Ausweisung aus dem deutschen Staatsgebiet und an die Flucht oder Ausweisung anschließender Aufenthalt im Ausland, wenn der Kampf gegen den Nationalsozialismus nachweislich weitergeführt worden ist.

3. Illegales Leben.

Illegales Leben liegt vor, wenn sich jemand in Gebieten, in denen die nationalsozialistische Herrschaft die Hoheitsgewalt unmittelbar oder durch militärische Besetzung ausübte, im Verborgenen aufgehalten hat, um hierdurch nationalsozialistischer Verfolgung aus den im § 1 genannten Gründen zu entgehen.

4. Maßnahmen des Nationalsozialismus, die einen noch bestehenden nachhaltigen gesundheitlichen Schaden verursacht haben.

(2) Die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände gelten jedoch nur als Verfolgung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie einzeln oder insgesamt eine Dauer von mindestens 6 Monaten erreicht haben.

(3) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) gelten als Verfolgte, auch wenn keiner der vorgenannten Tatbestände vorliegt, es sei denn, daß sie nicht wesentlich schlechter behandelt worden sind als die andere deutsche Bevölkerung. Als Juden gelten auch solche Personen, die, ohne Juden zu sein, als solche behandelt worden sind.

##### § 4

Die im § 1 Ziffer 2 genannten Personen gelten nur dann als verfolgt, wenn die im § 3 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Tatbestände einzeln oder insgesamt mindestens 12 Monate gedauert haben.

##### § 5

(1) Die im § 2 aufgeführten Personen gelten als verfolgt, wenn die Verfolgung des unmittelbar Betroffenen mindestens 3 Jahre gedauert hat. Bei kürzerer Dauer gilt dies nur, wenn

1. die Verfolgung durch den damit ursächlich zusammenhängenden Tod beendet worden ist oder
2. die im § 2 genannten Personen durch die Verfolgung einen noch bestehenden nachhaltigen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

(2) Der nichtjüdische Teil einer Ehe oder einer Verbindung, der die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1950 zuerkannt worden sind, gilt als verfolgt, wenn er die Ehe nach dem 30. Januar 1933 oder die Verbindung nach dem 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 oder bis zum Tode des jüdischen Teiles aufrechterhalten hat und der jüdische Teil anerkannt ist oder anzuerkennen wäre. Dies gilt nicht, sofern der nichtjüdische Teil nicht wesentlich schlechter behandelt worden ist als die andere deutsche Bevölkerung.

#### § 6

- (1) Nicht anzuerkennen sind solche Personen, die
1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder einen Antrag auf Aufnahme in diese gestellt haben. Dies gilt nicht für diejenigen, die nach § 9 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710) zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden waren,
  2. dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet oder durch besondere Begünstigung durch die nationalsozialistische Regierung, die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände erhebliche wirtschaftliche Vorteile erhalten haben,
  3. in der Absicht einer Förderung oder Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen beigetragen oder beizutragen unternommen haben,
  4. in der Zeit vom 30. Januar 1928 bis 30. Januar 1933 wegen in dieser Zeit aus niedriger Gesinnung begangener Straftaten rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe oder mit Gefängnis von insgesamt mindestens einem Jahr verurteilt worden sind,
  5. in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen einer oder mehrerer nach dem 30. Januar 1928 aus niedriger Gesinnung begangener Straftaten zu einer Gefängnisstrafe von insgesamt mehr als 2 Jahren oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
  6. nach dem 8. Mai 1945 wegen einer oder mehrerer aus niedriger Gesinnung begangener Straftaten einmal oder wiederholt von deutschen Gerichten zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 6 Monaten, von Militärgerichten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind,
  7. als Gegner der Weimarer Republik in der Zeit vom 30. Januar 1928 bis 30. Januar 1933 wegen einer oder mehrerer in dieser Zeit begangener Straftaten, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung des demokratischen Staates richteten, einmal oder wiederholt zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß sie ihre Gegnerschaft gegen die verfassungsmäßige Grundordnung des demokratischen Staates nachweisbar aufgegeben haben,
  8. die Grundrechte gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts verwirkt haben oder nach dem 23. Mai 1949 wegen einer oder mehrerer Straftaten, die sie nach diesem Zeitpunkt als Gegner einer freiheitlichen Demokratie begangen haben und die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Staates, insbesondere gegen die Verfassungsgrundsätze des § 88 StGB richteten, zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die im Absatz 1 Ziffern 4, 5 und 7 genannten Ausschließungsgründe stehen der Anerkennung nicht entgegen, wenn die Verurteilungen auf Grund des Gesetzes über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) im Strafregister getilgt sind.

#### § 7

- (1) Eine nach diesem Gesetz ausgesprochene Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
1. die Angaben, auf welche die Anerkennung gegründet ist, unrichtig sind, oder
  2. der Anerkannte falsche Angaben gemacht oder die Anerkennung eines anderen vorsätzlich durch falsche Angaben unterstützt hat, oder
  3. nachträglich die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Ziffern 6 oder 8 eintreten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2 ist der Widerruf mit Wirkung vom Tage der Anerkennung, im Falle des Absatzes 1 Ziffer 3 mit Wirkung vom Tage der strafbaren Handlung, die den Widerruf zur Folge hat, auszusprechen.

(3) Leistungen, die die Anerkennung zur Voraussetzung hatten, hat der Anerkannte im Falle des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2 zurückzugewähren. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 3 beschränkt sich die Pflicht zur Rückgewähr auf Leistungen, die der Verfolgte nach der für den Widerruf maßgeblichen Handlung erhalten hat.

(4) Der nach Absatz 3 zu erstattende Geldbetrag wird von dem Regierungspräsidenten festgesetzt, zu dessen Bezirk der für den Widerruf der Anerkennung in erster Instanz zuständige Ausschuß gehört. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(5) Der Widerruf wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anerkannte verstorben ist.

#### § 8

Ausnahmen von den Versagungsgründen sind zulässig:

1. in den Fällen des § 6 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn sich der Betroffene als Gegner des Nationalsozialismus völlig von ihm gelöst und die nationalsozialistische Gewaltherrschaft nach seinem Gesinnungswandel in besonderem Maße bekämpft hat. Voraussetzung ist dabei insbesondere, daß der Betroffene aus grundsätzlicher Gegnerschaft zum Nationalsozialismus seinen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP oder ihre Gliederung zurückgenommen hat oder aus diesen Organisationen ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist,
2. in den Fällen des § 6 Absatz 1 Ziffern 4 und 5, wenn der Betroffene den Nationalsozialismus in besonderem Maße bekämpft hat und infolgedessen entweder Verfolgungsmaßnahmen von mindestens zweijähriger Dauer ausgesetzt war oder durch die Verfolgungsmaßnahme einen noch bestehenden nachhaltigen gesundheitlichen Schaden erlitten hat.

#### § 9

(1) Wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Maßnahmen aus Gründen der Politik, Rasse, Weltanschauung oder Religion erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat und nicht als politisch Verfolgter im Sinne des § 1 anerkannt ist, ist als Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anzuerkennen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1, Ziffern 1 bis 8 vorliegen.

Als Geschädigter kann auch eine juristische Person anerkannt werden.

(2) Im Wege der Durchführungsverordnung (Rechtsverordnung) kann bestimmt werden, was als erheblicher Schaden im Sinne des Absatzes 1 anzusehen ist. Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags.

#### § 10

Der Anspruch auf Anerkennung beschränkt sich auf folgende Personen mit Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. solche Personen, die zu Beginn oder während der Verfolgung in Deutschland nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 ansässig gewesen sind sowie Volksdeutsche, die zu Beginn oder während der Verfolgung in Gebieten, die von der deutschen Wehrmacht besetzt wurden, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
3. aus Ost-Europa vor dem 8. Mai 1945 verschleppte oder geflüchtete Juden, sofern sie den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen bis zum 1. Januar 1948 begründet haben.

#### § 11

Anerkennungen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ausgesprochen wurden, sind für das Land Nordrhein-Westfalen nicht verbindlich.

#### § 12

Der Tod des Anzuerkennenden steht der Anerkennung als Verfolgter nicht entgegen.

## § 13

In besonders gelagerten Grenz- und Härtefällen kann der Bezirks-Anerkennungs-Ausschuß beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Zustimmung des Innenministers eine Anerkennung verleihen.

## Teil II

## Verfahren.

## § 14

(1) Eine Anerkennung als Verfolgter oder Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wird nur auf schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Antrag, der bei der Verwaltung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Stadt- bzw. Landkreises zu stellen ist, ausgesprochen. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Anstelle des Verstorbenen ist jeder seiner Erben oder seiner nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 225) leistungsberechtigten Hinterbliebenen antragsberechtigt.

(3) Für Kriegsgefangene, Emigranten, in das Land Nordrhein-Westfalen zurückkehrende Evakuierte und für Flüchtlinge, die nach dem Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, beginnt die Frist zur Stellung des Antrages auf Anerkennung mit dem Zeitpunkt der Heimkehr bzw. der Wohnsitzbegründung im Lande Nordrhein-Westfalen, falls der Antrag beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gestellt werden konnte. Das gleiche gilt für solche Antragsberechtigten, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen nach Ablauf der Antragsfrist begründen, sofern sie weder während der Antragsfrist noch während eines Teiles dieser Frist ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen gehabt haben.

(4) Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers,
2. eine Darstellung des den Antrag auf Anerkennung begründenden Sachverhaltes,
3. Angabe von Beweismitteln für diese Tatsachen,
4. die Erklärung, ob der Antragsteller einen gleichartigen Antrag in einem anderen Lande gestellt hat.

(5) Der Antrag auf Widerruf ist vom Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem für den derzeitigen oder letzten Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständigen Kreis-Anerkennungs-Ausschuß zu stellen.

## § 15

(1) Über die Anträge auf Anerkennung sowie über den Widerruf entscheiden in erster Instanz die Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse bei den Stadt- und Landkreisen.

(2) Gegen die Entscheidung der Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bezirks-Anerkennungs-Ausschuß einzulegen. Dieser wird beim Regierungspräsidenten gebildet.

## § 16

(1) Auf das Verfahren vor den Ausschüssen finden die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abnahme von Eiden hat durch die ordentlichen Gerichte zu erfolgen.

## § 17

(1) Die Dienstaufsicht über die Ausschüsse übt der Innenminister aus.

(2) Die Ausschüsse entscheiden unabhängig von Einzelweisungen aufgrund ihrer freien nach dem Ergebnis der Verhandlungen geschöpften Überzeugung.

## § 18

(1) Der Kreis-Anerkennungs-Ausschuß besteht aus drei, der Bezirks-Anerkennungs-Ausschuß aus fünf Mitgliedern.

(2) Bei dem Kreis-Anerkennungs-Ausschuß muß und darf nur ein Mitglied, bei dem Bezirks-Anerkennungs-

Ausschuß müssen und dürfen nur zwei Mitglieder Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes sein.

(3) Der Vorsitzende des Kreis-Anerkennungs-Ausschusses und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Vertreterkörperschaft der Stadt- bzw. Landkreise vom Innenminister ernannt.

(4) Der Vorsitzende des Bezirks-Anerkennungs-Ausschusses und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden auf Vorschlag der Landesleitungen der im Landtage des Landes Nordrhein-Westfalen als Fraktionen vertretenen politischen Parteien vom Innenminister ernannt.

## § 19

(1) Ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie solche Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in diese gestellt oder dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet haben, können nicht Mitglieder der Ausschüsse sein.

(2) Bedienstete, die bei den Ämtern für Wiedergutmachung der Stadt- und Landkreise, den Sonderdezernaten für politisch, rassisch und religiös Verfolgte der Regierungspräsidenten oder der Wiedergutmachungsabteilung des zuständigen Ministeriums tätig sind, können nicht Mitglieder der Ausschüsse sein.

## § 20

(1) Die Mitglieder der Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse und deren Vertreter werden von den Vertreterkörperschaften der Stadt- bzw. Landkreise vorgeschlagen, die Mitglieder der Bezirks-Anerkennungs-Ausschüsse und deren Vertreter werden von den Landesleitungen der im Landtage des Landes Nordrhein-Westfalen als Fraktionen vertretenen politischen Parteien vorgeschlagen. Sie werden durch den Innenminister bestellt und abberufen. Vor dem Vorschlag sind die Organisationen der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten zu hören.

(2) Die Mitglieder der Anerkennungs-Ausschüsse erhalten Tagegelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten nach den für ehrenamtliche Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte geltenden Bestimmungen; jedoch erhält jedes Mitglied, auch wenn es am Sitz des Ausschusses wohnt, für jeden Sitzungstag mindestens ein volles Tagegeld.

## § 21

(1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses ist bei den Ausschüssen ein Vertreter zu bestellen, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß. Ihm stehen dieselben verfahrensrechtlichen Rechte und Pflichten einschl. des Rechts zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren wie dem Antragsteller zu. § 19 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei dem Kreis-Anerkennungs-Ausschuß wird auf Vorschlag des Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektors ein Vertreter des öffentlichen Interesses durch den Regierungspräsidenten bestellt.

(3) Als Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Bezirks-Anerkennungs-Ausschuß bestellt der Regierungspräsident einen Beamten seiner Dienststelle.

(4) Die Vertreter des öffentlichen Interesses unterliegen den Weisungen des Innenministers.

## § 22

Nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens ist durch die Verwaltung des zuständigen Stadt- bzw. Landkreises ein Ausweis über die Anerkennung auszustellen. Im Falle der Aberkennung ist der Inhaber verpflichtet, den Ausweis der ausgehenden Stelle zurückzugeben. Diese Verpflichtung ist in der Aberkennungsentscheidung auszusprechen.

## § 23

In dem Verfahren vor den Anerkennungs-Ausschüssen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Einem Antragsteller sollen jedoch Auslagen auferlegt werden, die er durch grobes Verschulden verursacht hat. Kosten, die einem Beteiligten entstanden sind, werden nur dann erstattet, wenn sie in Erfüllung einer Auflage der Anerkennungs-Ausschüsse entstanden sind.

**Teil III****Beitreibung.****§ 24**

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen werden im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Verfolgte (§§ 1 bis 8, 10 und 13) betreut, die

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 1. Januar 1950 im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen befugt genommen haben,
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Landesgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

(2) Personen, die zur Abwendung einer ihnen unver schuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen geflüchtet sind und nach dem 1. Januar 1947 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben, können durch Entscheidung des Innenministers, die der Zustimmung des Sozialministers bedarf, den im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

**§ 25**

Anerkannte Verfolgte und deren Hinterbliebene, die nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 225) leistungsberechtigt sind, erhalten vom Lande gesundheitliche Fürsorge im gleichen Umfange, wie dies für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 2 und § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) vorgesehen ist, soweit sie nicht nach dem erstgenannten Gesetz Ansprüche auf gleichartige gesundheitliche Fürsorge haben.

**§ 26**

(1) Anerkannten Verfolgten, die Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge oder Unterhaltshilfe im Sinne des Soforthilfegesetzes erhalten oder nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen wird ein Zuschlag von 50 % auf die jeweils geltenden Fürsorgegrundsätze einschließlich Teuerungszuschlag gewährt, solange das gesamte Einkommen die Höhe der Fürsorgeunterstützung, die nach diesen Bestimmungen zu zahlen wäre, nicht erreicht.

(2) Die Bestimmungen über die Heranziehung Drittverpflichteter gemäß §§ 21 bis 23 RFV sowie die Rückzahlungspflicht gemäß §§ 25, 25 a bis 25 c RFV finden keine Anwendung.

(3) Den Bezirksfürsorgeverbänden werden vom Lande die Aufwendungen erstattet, die sich aus der Durchführung des Absatzes 1 ergeben.

**§ 27**

(1) Die Wohnungsbehörden haben die Wohnungen der anerkannten Verfolgten auf deren Antrag zu überprüfen. Falls sich bei dieser Prüfung ergibt, daß der Verfolgte und seine mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Familie unzureichenden oder gesundheitlich nicht einwandfreien Wohnraum innehaben, hat die Wohnungsbehörde dem Verfolgten und seiner Familie bevorzugt zusätzlichen oder anderen gesundheitlich einwandfreien Wohnraum anzubieten.

(2) Anerkannten Verfolgten, die nach Rückkehr aus der Emigration, der Kriegsgefangenschaft oder als Flüchtlinge im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz nehmen, ist bevorzugt angemessener Wohnraum zu beschaffen.

**Teil IV****Übergangs- und Schlußbestimmungen.****§ 28**

(1) Anhängige Verfahren sind von amtswegen zur Entscheidung an die zuständigen Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse abzugeben.

(2) Ist ein Antrag auf Anerkennung nach früheren Vorschriften endgültig abgelehnt, so kann der Betroffene einen erneuten Antrag stellen. § 13 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Anerkennung nach früheren Vorschriften endgültig ausgesprochen, so hat der für den derzeitigen oder letzten Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständige Kreis-Anerkennungs-Ausschuß auf Antrag des Vertreters des öffentlichen Interesses über die Anerkennung erneut zu entscheiden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Die Entscheidung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anerkannte verstorben ist.

(4) War die Anerkennung nach den früheren Bestimmungen berechtigt, so können bewirkte Leistungen nicht allein wegen der Aberkennung infolge Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgefordert werden.

**§ 29**

Die auf Grund und zur Durchführung und Ergänzung der Zonenanweisung der Militärregierung HQ/2900/Sec/(Zon/Pl [45] 20) bisher erlassenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht durch die Aufhebung der Zonenanweisung in Wegfall gekommen sind, hiermit aufgehoben.

**§ 30**

Sofern in gesetzlichen Bestimmungen auf die Zonenanweisung der Militärregierung HQ/2900/Sec/(Zon/Pl [45] 20) und die hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen (Zusammenfassender Erlaß des Sozialministers vom Oktober 1947 zur Durchführung und Ergänzung der genannten Zonenanweisung) Bezug genommen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

**§ 31**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister.

**§ 32**

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1952.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Für den Innenminister:  
Der Finanzminister  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 39.

**Gesetz**

**über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen.**

**Vom 4. März 1952.**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. Februar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Ehemalige Mitglieder solcher Versorgungskassen, die vom nationalsozialistischen Staat in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus politischen Gründen aufgelöst worden sind, und deren versorgungsberechtigte Angehörige erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Rente.

**§ 2**

Ob eine Versorgungskasse als aufgelöst im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten ist, wird durch Rechtsverordnung bestimmt, die der Innenminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags erläßt.

**§ 3**

(1) Anspruch auf Rente hat nur, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Rentenanspruch haben würde, wenn die Kasse nicht aufgelöst worden wäre. Eine Rente wird erst gewährt, wenn der Bezugsberechtigte das 65. Lebensjahr erreicht hat oder berufs unfähig ist.

(2) Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes kann jedoch nur erheben, wer

1. am 1. Januar 1950 rechtmäßig seinen Wohnsitz nur im Lande Nordrhein-Westfalen hatte,
2. nach diesem Zeitpunkt nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder Rückkehr aus der Evakuierung oder nach seiner Ausweisung, Aussiedlung oder Flucht aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder nach seiner Ausweisung, Aussiedlung, Flucht oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden ist und nur hier seinen Wohnsitz befugt genommen hat.

(3) Wer zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in das Land Nordrhein-Westfalen geflüchtet ist und hier seinen Wohnsitz befugt genommen hat, kann durch Entscheidung des Innenministers, die der Zustimmung des Sozialministers bedarf, den im Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

#### § 4

(1) Eine Rente nach diesem Gesetz wird solchen Personen nicht gewährt, denen nach § 6 unter Berücksichtigung der §§ 8 und 13 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39) die Anerkennung zu versagen oder zu entziehen wäre.

(2) Über diese Voraussetzungen wird nach den Verfahrensvorschriften des vorgenannten Gesetzes (§§ 14 bis 23) entschieden.

#### § 5

Für die Berechnung der Rente gilt § 5 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 225). Jedoch finden Ziffer 2 Satz 2 bis 5 und die Ziffern 4 bis 6 des § 5 keine Anwendung.

#### § 6

Sonstiges Einkommen, soweit es den Betrag von 300 DM monatlich übersteigt, wird auf die Rente angerechnet. Bei der Berechnung des sonstigen Einkommens bleiben für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Betrag von 60 DM und für jedes unterhaltsberechtigte Kind ein Betrag von 35 DM außer Betracht.

#### § 7

(1) Die Rente wird vom Lande Nordrhein-Westfalen gewährt. Sie beginnt am 1. Januar 1952.

(2) Die Rente wird nicht mehr gewährt, wenn und soweit die Rechtsnachfolger der aufgelösten Kassen wieder zur Leistung von Zahlungen verpflichtet werden können.

#### § 8

Die Rente wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises zu stellen, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

#### § 9

Das Feststellungsverfahren wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 von der dort bestimmten Behörde durchgeführt.

#### § 10

Verwaltungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeitsminister.

#### § 11

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Für den Innenminister:  
Der Finanzminister  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 42.

